

Abschlussbericht zum Vorhaben 4.0.743

Titel:	Evaluation von Erprobungsverordnungen aufgrund des §28 Abs. 3 BBiG bzw. §27 Abs. 2 HwO. Erprobung des Modells einer „gestreckten Abschlussprüfung“ (Teilevaluation 2)
Laufzeit:	IV/ 2004 - IV/ 2007
Bearbeiter/-innen:	Andreas Stöhr, Marlies Dorsch-Schweizer, Gunda Görma, Ann-Maria Kuppe, Kim Thoa Lam
Beteiligte:	(siehe Anlage)
Wesentliche Ergebnisse und Veröffentlichungen:	<p>Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Stöhr, A.; Wallon, D. & Kuppe, A. M.: Evaluation der Gestreckten Gesellenprüfung in den handwerklichen Metallberufen Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin und Metallbauer/ Metallbauerin. Zwischenbericht. Wissenschaftliche Diskussionspapiere. Heft 87. Bonn, 2007.</p> <p>Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Stöhr, A. & Kuppe, A. M.: Evaluation der Gestreckten Gesellenprüfung in den handwerklichen Metallberufen Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin und Metallbauer/ Metallbauerin. Abschlussbericht. Wissenschaftliche Diskussionspapiere. Heft 100. Bonn, 2008.</p>

Ergebnisse aus der Evaluation von Erprobungsverordnungen aufgrund des §28 Abs. 3 BBiG bzw. §27 Abs. 2 HwO. Erprobung des Modells einer „gestreckten Abschlussprüfung“ (Teilevaluation 2: Feinwerkmechaniker / Feinwerkmechanikerin und Metallbauer / Metallbauerin)

I. Vorgeschichte

Im Dezember 2002 erging an das BIBB eine Weisung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit mit der Bitte um eine Evaluation der Erprobungsverordnungen mit Gestreckter Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen. Zur Liste betroffener Ausbildungsberufe gehörten auch die Ausbildungsberufe Feinwerkmechaniker / Feinwerkmechanikerin und Metallbauer / Metallbauerin.

Gegenstände der Befragungen zur Gestreckten Gesellenprüfungen waren u. a.:

- Welche Auswirkungen hat die Einführung dieser neuen Prüfungsstruktur auf die Qualität der Berufsausbildung?
- Ändert sich die bisherige Möglichkeit der Ausbildungsbetriebe, Ausbildungsinhalte zeitlich flexibel vermitteln zu können?
- Erhöht oder verringert sich durch die neue Prüfungsform der Prüfungsaufwand?
- Ändert sich etwas an der Motivation der Auszubildenden und der Auszubildenden?
- Eignet sich die Gestreckte Abschlussprüfung bzw. Gesellenprüfung generell für alle Ausbildungsberufe?

II. Erprobungsverordnungen in den handwerklichen Metallberufen

Für die Ausbildungsberufe Feinwerkmechaniker / Feinwerkmechanikerin und Metallbauer / Metallbauerin wurden zur Erprobung der Gestreckten Gesellenprüfung am 24. März 2003 Erprobungsverordnungen erlassen. Diese Erprobungsverordnungen waren zunächst bis zum 31. Juli 2007 befristet und wurden bis 31. Juli 2009 verlängert. Alle Berufsausbildungsverhältnisse, die nach dem Inkrafttreten der Erprobungsverordnungen begonnen hatten, wurden nach den Vorschriften dieser Erprobungsverordnungen zu Ende geführt.

Grundsätzlich stellen die neuen Prüfungsregelungen der Erprobungsverordnungen (mit der Prüfungsstruktur Gestreckte Gesellenprüfung) in den handwerklichen Metallberufen - im Vergleich zu den früheren Prüfungsregelungen (mit Zwischen- und Abschlussprüfung) - einen klaren Richtungswechsel dar.

III. Evaluation von Erprobungsverordnungen

Als zweite Teilevaluation im Rahmen der „Evaluation von Erprobungsverordnungen aufgrund des § 6 BBiG bzw. § 27 HwO“ (Erprobung eines Modells einer Gestreckten Abschlussprüfung) wurden jeweils im Sommer 2005 und 2007 die Ausbildungsberufe Feinwerkmechaniker / Feinwerkmechanikerin und Metallbauer / Metallbauerin untersucht. Dabei wurden Erfahrungen, die bei der (ersten) Evaluation der Gestreckten Abschlussprüfung der Produktions- und Laborberufe der Chemischen Industrie gemacht wurden, in die Auswertung miteinbezogen. Auch ging es um die Frage, ob beispielsweise die gewählten Zeitanteile und die Gewich- tungsregelungen bestätigt bzw. korrigiert werden sollen.

Die gesamte Evaluation, d.h. alle drei Teilevaluationen (Produktions- und Laborberufe der Chemischen Industrie, handwerkliche Metallberufe und fahrzeugtechnische Berufe) sind abgeschlossen.

IV. Ausgewählte Befunde aus der Evaluation

Die Gestreckte Gesellenprüfung hat sich in der Praxis der handwerklichen Metallberufe bewährt und wird von den meisten der am Prüfungsgeschehen beteiligten Personen begrüßt. Erfreulich ist insbesondere die hohe Zustimmung, welche die Gestreckte Gesellenprüfung bei den Auszubildenden erhält.

IV.1 Handwerkskammern

Im Zusammenhang mit der Gestreckten Gesellenprüfung werden Zeitaufwand, organisatorischer Aufwand und die Prüfungskosten bei den befragten zuständigen Stellen als deutlich gestiegen angegeben. Dies ist kein überraschendes Ergebnis, da die Einführung neuer Prüfungsstrukturen und / oder Prüfungsinstrumente in der Regel eine Erhöhung des Prüfungsaufwands nach sich ziehen.

IV.2 Berufsschulen

Die Gestreckte Gesellenprüfung ist für Lehrkräfte an Berufsschulen - insbesondere wenn sie Prüfungsausschussmitglieder sind - offensichtlich mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Probleme, die im Zusammenhang mit der Gestreckten Gesellenprüfung benannt werden, betreffen im Wesentlichen das neu eingeführte Fachgespräch und die Dauer und Gewichtung von Prüfungsteilen. Diese Probleme bestehen aber unabhängig von der Prüfungsstruktur und wären bei „klassischer“ Zwischen- und Abschlussprüfung ebenfalls Diskussionsgegenstand.

IV.3 Betriebe

Aus der Evaluation des Teil 1 der Gestichten Gesellenprüfung ging hervor, dass in einer deutlichen Mehrheit der Ausbildungsbetriebe die zeitliche Flexibilität bei der Vermittlung von Ausbildungsinhalten erhalten bleibt. Die Gewichtung und die Prüfungsdauer des Teil 2 der Gestichten Gesellenprüfung wird von den befragten Ausbilderinnen und Ausbildern in der Regel als „angemessen“ beurteilt. Die Motivation der Ausbilderinnen und Ausbilder ist im Allgemeinen gleich geblieben, in nahezu jedem vierten Betrieb sogar gestiegen.

IV.4 Auszubildende

Rund 75% der Metallbauer / Metallbauerinnen und 72% der Feinwerkmechaniker / Feinwerkmechanikerinnen befinden die Gestichte Gesellenprüfung für „gut“ oder „eher gut“. Damit genießt die Gestichte Gesellenprüfung hohe Anerkennung bei einer deutlichen Mehrheit der Auszubildenden aus beiden Ausbildungsberufen.

Koordinatoren**Arbeitgeber**

Frank Blobel
 BTZ der HwK Chemnitz
 Limbacher Straße 195
 09116 Chemnitz

(für die Handwerkskammern)

Bundesverband Metall
 Alfred Sieberg
 Ruhrallee 12
 45138 Essen

(Als Berichterstatter für den BMV)

Arbeitnehmer

Claus Drewes
 IGM, Ressort 7
 Wilhelm-Leuschnerstr. 79
 60329 Frankfurt am Main

Sachverständige**Feinwerkmechaniker**

Andreas Wunsch
 c/o HASCO Normalien
 Im Wiesental 77
 58513 Lüdenscheid

Hans-Otto Wirtz
 Im Wingert 2
 53773 Hennef

Claus Drewes
 IGM, Ressort 7
 Wilhelm-Leuschnerstr. 79
 60329 Frankfurt am Main

Herbert Kutners
 Hermann-Steinhäuser-Straße 4
 63065 Offenbach

Metallbauer

Franz-Peter Mülfarth
 Stahl- und Metallbau
 Fischenicher Straße 17
 50321 Brühl-Vochem

Ralf Koch
 Ralf Koch Aufzugs-Service GmbH
 Lankwitzer Straße 59
 12107 Berlin

Klaus Bösch
 Jägerstr. 26
 27574 Bremerhaven

Hermann Meyer
 Friesenstr. 4
 26802 Moormerland

Nachrichtlich

Kuratorium der Deutschen Wirtschaft
 für Berufsbildung
 Ollenhauerstraße 4
 53113 Bonn

Bundesministerium für Wirtschaft
 und Technologie
 Referat VIII B 6
 Villemombler Str. 76
 53107 Bonn

Sekretariat der Ständigen Konferenz
 der Kultusminister der Länder in der
 Bundesrepublik Deutschland
 Lennéstr. 6
 53113 Bonn

DGB-Bundesvorstand
 Abt. Bildung
 Henriette-Herz-Platz 2
 10178 Berlin

Bundesministerium für Bildung
 und Forschung
 Ref. 312
 53170 Bonn

Zentralverband des Deutschen Hand-
 werks
 (ZDH)
 Mohrenstraße 20/21
 10117 Berlin

Martin Sabelhaus
Abteilung Berufliche Schulen
Ministerium für Kultus, Jugend und
Sport
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart